

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Korrektur der mit Amtsblatt Nr. 12/2026 vom 09.06.2026 erfolgten Bekanntmachung der Neufassung Satzung der Stadt Ratingen über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ (OGS-BSR; OSR-Nr. 407) vom 19.05.2026

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2025 (GV. NRW S. 618), der §§ 2, 4, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155), des § 51 des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) vom 03.12.2019 (GV. NRW. 2019 S. 894, ber. 2020 S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 509), des § 90 Abs. 1 SGB VIII (Achstes Buch Sozialgesetzbuch) vom 26.06.1990 (BGBl. I S. 1163), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.2025 (BGBl. I S. 107) sowie des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2025 (GV. NRW. 2025 S. 501/ABl. NRW. 06/25) und des § 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) vom 08.10.2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.02.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 33), hat der Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 19.05.2026 folgende Neufassung der Satzung der Stadt Ratingen über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Satzung regelt die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule (OGS) im Primarbereich an Schulen in Trägerschaft der Stadt Ratingen.
- (2) Mit diesem Angebot kommt die Stadt Ratingen ihrer Verpflichtung gemäß § 24 Abs. 4 SGB VIII in Verbindung mit § 4 Abs. 5 KiBiz nach, bedarfsgerechte Angebote für Kinder im schulpflichtigen Alter vorzuhalten. Gleichzeitig erfüllt sie hiermit den ab dem Schuljahr 2026/2027 aufsteigenden Rechtsanspruch gemäß Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG). Die Durchführung erfolgt auf Grundlage des § 9 Abs. 3 SchulG NRW und dem gemeinsamen Runderlass des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration (MKJFGFI) NRW und des Ministeriums für Schule und Bildung NRW vom 02.07.2024 (MB.NRW 2026 Nr. 92).
- (3) Die Offene Ganztagschule bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht außerunterrichtliche Betreuungsangebote an. Diese finden an Unterrichtstagen sowie an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) und nach Bedarf auch an beweglichen Ferientagen und in Teilen der Schulferien NRW statt. Die außerunterrichtlichen Angebote der Offenen Ganztagschule gelten als schulische Veranstaltungen.

- (4) Der zeitliche Betreuungsumfang umfasst inklusive Unterrichtszeiten acht Stunden an fünf Werktagen pro Woche (montags bis freitags). Die Betreuung erfolgt mindestens von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Die Teilnahme ist grundsätzlich bis 15 Uhr verbindlich. Über weitergehende Angebote entscheidet der Träger eigenverantwortlich. Hierfür können zusätzliche Beiträge gemäß dieser Satzung anfallen.
- (5) Die konkrete Ausgestaltung des Angebotes in der jeweiligen OGS erfolgt auf Grundlage der Kooperationsvereinbarung zwischen der Stadt Ratingen, dem OGS-Maßnahmenträger und der Schule.

§ 2 Aufnahme, Teilnahme

- (1) Die Anmeldung an der OGS ist freiwillig. Für die Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung der gesetzlichen Vertreter des Kindes (Eltern) beim OGS-Maßnahmenträger erforderlich.
- (2) An den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule sind vorrangig die Schülerinnen und Schüler teilnahmeberechtigt, denen der Rechtsanspruch nach § 24 Abs. 4 SGB VIII zusteht. Übersteigt die Nachfrage das Platzangebot, kann der Rechtsanspruch seitens der Stadt Ratingen an einer anderen Schule erfüllt werden.
- (3) Darüber hinaus können weitere Kinder der Schule im Rahmen des Platzangebotes aufgenommen werden. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht für Kinder außerhalb des Rechtsanspruchs nicht. Verbleibende Plätze nach Erfüllung des Rechtsanspruchs werden anhand des stadtweit geltenden Kriterienkatalogs der OGS-Maßnahmenträger vergeben. Die Aufnahmeentscheidung trifft der OGS-Maßnahmenträger im Einvernehmen mit der Schulleitung.
- (4) Nach Aufnahme und Abschluss des Betreuungsvertrages ist die Teilnahme für ein Schuljahr (01. August bis 31. Juli) bindend. Die Anmeldung verpflichtet zur regelmäßigen Teilnahme im Rahmen des in dieser Satzung festgelegten zeitlichen Umfangs.
- (5) Ausnahmen von der Teilnahme an der OGS sind rechtzeitig im Voraus anzukündigen und auf Einzelfälle zu beschränken. Freistellungsgesuche für regelmäßige Termine (Musikschule, Therapie, Sportverein o.ä.) sind schriftlich und frühzeitig (nach Möglichkeit zum Schuljahresbeginn) einzureichen. Nachweise sind unverzüglich beizubringen (z.B. eine Bescheinigung der Praxis). Über die Genehmigung von Freistellungsanträgen entscheidet die OGS-Leitung.
- (6) Die Teilnahme am Mittagessen und die damit einhergehende Übernahme der Verpflegungskosten sind für alle angemeldeten Kinder verbindlich. Die Verpflegungspauschale wird vom OGS-Maßnahmenträger erhoben und eingezogen und ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Abmeldung, Ausschluss

- (1) Eine vorzeitige unterjährige Abmeldung durch die Eltern ist mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende aus folgenden Gründen möglich:

1. bei einer Änderung der Personensorge für das Kind;
 2. wenn das Kind länger als drei Monate die OGS aufgrund von Krankheit nicht besuchen kann (Nachweis durch fachärztliches Attest/Gutachten erforderlich);
 3. Schulwechsel.
- (2) Ein Kind kann durch den Schulträger von der Teilnahme an den Angeboten der Offenen Ganztagschule ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
1. die Beitragspflichtigen der Beitragszahlungspflicht nicht nachkommen;
 2. die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Eltern nachhaltig gestört ist;
 3. die verpflichtenden Anwesenheitszeiten des Kindes wiederholt nicht eingehalten werden;
 4. das Kind der Schule verwiesen wird oder die Schule aus sonstigen Gründen verlassen muss;
 5. die Aufnahme auf unzutreffenden Angaben der Erziehungsberechtigten beruht.

§ 4 Schließzeiten

- (1) An gesetzlichen Feiertagen in NRW sowie an Samstagen und Sonntagen findet grundsätzlich kein Betreuungsangebot statt. Darüber hinaus bleibt die Einrichtung in der Regel an 24 Werktagen (montags bis freitags) pro Kalenderjahr geschlossen. In den 24 Werktagen enthalten sind vier Tage für pädagogische Konzeptionstage und Fortbildung der Mitarbeitenden (Schule und OGS), an denen keine Betreuung stattfindet.
- (2) Die Schließzeiten der OGS umfassen jeweils den Zeitraum vom 24. Dezember bis einschließlich 31. Dezember und mindestens zwei Wochen der ersten drei Ferienwochen in den Sommerferien. Über die Lage der zusätzlichen Schließzeiträume entscheidet der OGS-Maßnahmenträger eigenverantwortlich.

§ 5 Ferienbetreuung

- (1) Zusätzlich zum regulären OGS-Betrieb wird eine bedarfsgerechte Ferienbetreuung angeboten. Diese ist ein exklusives Angebot für Kinder, die über einen aktiven Vertrag für die Offene Ganztagschule verfügen. Die Teilnahme setzt eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung beim OGS-Maßnahmenträger voraus.
- (2) Mit der verbindlichen Anmeldung zur Ferienbetreuung (Oster-, Sommer-, Herbst- und Weihnachtsferien) entsteht die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrags gemäß dieser Satzung. Die Erhebung erfolgt wochenweise und wird durch die Stadt Ratingen eingezogen. Ferienwochen mit gesetzlichen Feiertagen gelten als volle Betreuungswochen, wobei für die Weihnachtsferien unabhängig von der Lage der Feiertage pauschal eine Woche berechnet wird. Der Pfingstdienstag bleibt beitragsfrei. Verbindlich angemeldete Zeiträume verpflichten

auch bei Nichtteilnahme zur Zahlung, sofern nicht spätestens vier Wochen vor Beginn des Betreuungszeitraums eine Abmeldung erfolgt.

- (3) Für den Fall, dass an einem Standort ein Ferienangebot nicht stattfinden kann, wird den angemeldeten Kindern mit einem Rechtsanspruch ein Platz an einem alternativen Standort angeboten. Alternativ ist ein kostenfreier Rücktritt von der Anmeldung möglich.

§ 6 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern des Kindes oder diese rechtlich gleichgestellten Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil oder einer rechtlich gleichgestellten Person zusammen, so tritt diese an die Stelle der Eltern oder der rechtlich gleichgestellten Person.
- (3) Ein Zusammenleben des Kindes mit den Eltern ist auch dann gegeben, wenn das Kind in etwa zu gleichen Teilen einmal mit dem einen und einmal mit dem anderen Elternteil zusammenlebt. Dies ist insbesondere gegeben, wenn das Kind in der Regel in derselben Wohnung lebt und sich die Elternteile die Betreuung ihres Kindes dort teilen, oder wenn das Kind in regelmäßigen Abständen zwischen den elterlichen Wohnungen wechselt (sogenanntes echtes Wechselmodell). In diesem Fall sind ebenfalls beide Eltern beitragspflichtig.
- (4) Kinder in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII werden beitragsfrei gestellt.

§ 7 Elternbeiträge, Beitragshöhe

- (1) Die Beitragspflichtigen haben für die Inanspruchnahme der OGS einen monatlichen Elternbeitrag zu entrichten. Dieser wird als öffentlich-rechtliche Abgabe nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit erhoben. Die Zahlungspflicht besteht unabhängig von Abwesenheits- oder Schließzeiten.
- (2) Die Elternbeiträge richten sich nach dem Bruttojahreseinkommen der Beitragspflichtigen. Unter Bruttojahreseinkommen ist das nach § 6 der „Satzung der Stadt Ratingen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder und in Kindertagespflege im Stadtgebiet Ratingen (KitaBeitrSR)“ definierte Einkommen zu verstehen. Bezüglich des Nachweises des Einkommens gilt § 8 KitaBeitrSR.
- (3) Die Höhe der Elternbeiträge ist der Anlage zu dieser Satzung zu entnehmen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Die Elternbeiträge sind nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides für die Zeit ab dem vertraglichen Betreuungsbeginn fällig und monatlich im Voraus, spätestens zum 15. eines Monats, zu entrichten. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr die außerunterrichtlichen Angebote der OGS, ist für den Aufnahme-, bzw. den Abmeldemonat der volle Monatsbeitrag zu entrichten.

- (5) Etwaige sich aus einer späteren Beitragsfestsetzung ergebende Überzahlungen oder Nachzahlungen werden durch gesonderten Bescheid reguliert.
- (6) Bei Änderungen der persönlichen Verhältnisse erfolgt eine Anpassung des Elternbeitrags im Monat nach Eintritt der Veränderung.
- (7) Rückständige Elternbeiträge können nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 8 Beitragsermäßigung

- (1) Besucht mehr als ein Kind einer Familie in Ratingen gleichzeitig eine OGS, so reduziert sich der Beitrag für das zweite Kind auf 30 %, jedes weitere Kind wird beitragsfrei gestellt (Geschwisterregelung). Ergeben sich unterschiedlich hohe Elternbeiträge je Kind, so ist der höchste ermittelte Beitrag voll zu zahlen.
- (2) Für die Ferienbetreuung wird ebenfalls eine Beitragsermäßigung auf 30 % für das erste Geschwisterkind gewährt, jedes weitere Kind ist beitragsfrei (Geschwisterregelung).
- (3) Besucht ein beitragspflichtiges Kind einer Familie eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege in Ratingen im Rahmen des Kinderbildungsgesetzes und weitere Kinder dieser Familie eine OGS in Ratingen, so reduziert sich der Betrag für das erste weitere Kind in einer OGS auf 30 %, jedes weitere Kind wird beitragsfrei gestellt (Geschwisterregelung).
- (4) Auf Antrag der Beitragspflichtigen kann der Beitrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Beitragspflichtigen und dem Kind unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII nicht zuzumuten ist. Entsprechende Nachweise (bspw. Leistungsbescheid über Transferleistungen) sind der Beitragsstelle der Stadt Ratingen vorzulegen.
- (5) Sobald der Beitragspflichtige die Anspruchsgrundlagen für die in Abs. 4 benannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, erfolgt die Beitragsfestsetzung nach dem dann gültigen Einkommen. Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, den Wegfall des Ermäßigungs-/Befreiungsgrundes der Beitragsstelle unverzüglich mitzuteilen.

§ 9 Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Aufforderung sowie auf Verlangen der Beitragsstelle verbindlich Auskunft über ihre Einkommenssituation zu erteilen. Alle für die Beitragsbemessung maßgeblichen Tatsachen sind schriftlich mitzuteilen und durch Nachweise zu belegen. Die Einkommensprüfung entfällt, wenn sich die Betroffenen schriftlich der höchsten Einkommensstufe zuordnen.
- (2) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Mitwirkungspflichten nicht fristgerecht oder vollständig nach, wird eine Eingruppierung in die höchste Einkommensgruppe vorgenommen.

- (3) Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, jede Änderung ihrer persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse, die Auswirkungen auf die Beitragshöhe hat, der Beitragsstelle innerhalb von vier Wochen anzuzeigen und nachzuweisen. Ungeachtet dessen ist die Stadt Ratingen berechtigt, die Voraussetzungen der Beitragsbemessung regelmäßig zu überprüfen.

§ 10 Bußgeldvorschrift

- (1) Ordnungswidrig im Sinne der §§ 1 Abs. 3, 20 Abs. 2 lit. b) Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in § 9 dieser Satzung vorgeschriebenen Mitwirkungspflichten zuwiderhandelt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die dort bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig getätigt werden.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden. Die Verfolgung und Ahndung richtet sich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft. Damit tritt die Satzung vom 01.08.2006 in der Fassung vom 17.04.2020 außer Kraft.

Anlage 1

Brutto Jahreseinkommen in Euro	01.08.2026					
	Regelbeitrag		Randstundenbetreuung		Ferienbetreuung je Woche	
	bis 16 Uhr	bis 16 Uhr	bis 17 Uhr	bis 17 Uhr	8 bis 16 Uhr	
	Vollzahler	Geschwister 30 %	plus 5 € für alle Beitragszahler		Vollzahler	Geschwister 30 %
Bis 35.000	0	0	0	0	0	0
Bis 40.000	0	0	0	0	30	9
Bis 45.000	55	16,50	60	21,50	30	9
Bis 50.000	68	20,40	73	25,40	50	15
Bis 55.000	86	25,80	91	30,80	50	15
Bis 60.000	102	30,60	107	35,60	50	15
Bis 65.000	122	36,60	127	41,60	70	21
Bis 70.000	141	42,30	146	47,30	70	21
Bis 80.000	163	48,90	168	53,90	70	21
Bis 90.000	186	55,80	191	60,80	80	24
Bis 100.000	213	63,90	218	68,90	80	24
Bis 110.000	220	66,00	225	71,00	80	24
bis 120.000	227	68,10	232	73,10	80	24
bis 130.000	234	70,20	239	75,20	80	24
über 130.000	242	72,60	247	77,60	80	24